

**Nr. 46/2018**  
 ausgegeben am: **23.11.2018**

INHALT	SEITE
<b>Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Hagen</b> Bestellung eines bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegers	198
<b>Allgemeinverfügung der Stadt Hagen</b> Glasverbot für den Zeitraum von Sonntag, den 23.12.2018, 18:00 Uhr bis Montag, den 24.12.2018, 3:00 Uhr	198
<b>Allgemeinverfügung der Stadt Hagen</b> Kuttenverbot für den Zeitraum von Donnerstag, den 22.11.2018, 24:00 Uhr bis Montag, den 24.12.2018, 3:00 Uhr	199
<b>Bekanntmachung des Wirtschaftsbetriebs Hagen (WBH) -Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Hagen</b> Vernachlässigung von Grabstätten gemäß § 27 Abs. 1 der Satzung des Wirtschaftsbetriebes Hagen, Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Hagen, für die kommunalen Friedhöfe auf dem Gebiet der Stadt Hagen (nachfolgend Friedhofssatzung genannt) in der derzeit gültigen Fassung	200
<b>Bekanntmachung des Wirtschaftsbetriebs Hagen (WBH) -Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Hagen</b> Ablauf des Nutzungsrechts gemäß § 13 Abs. 11 der Satzung des Wirtschaftsbetriebes Hagen, Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Hagen, für die kommunalen Friedhöfe auf dem Gebiet der Stadt Hagen (nachfolgend Friedhofssatzung genannt) in der derzeit gültigen Fassung	200

---

**Herausgeber: Stadt Hagen - Der Oberbürgermeister**

Redaktion: Stadtkanzlei, Rathausstraße 13, 58095 Hagen, Telefon 02331/2073508, Fax 02331/2072401.

(v.i.S.d.P. Thomas Bleicher)

Erscheinungsweise: Nach Bedarf, freitags.

Bezug: Das Amtsblatt wird kostenlos im Rathaus I, Haupteingang, Rathausstraße 11, 58095 Hagen, ausgelegt und im Internet unter [www.hagen.de](http://www.hagen.de) veröffentlicht. Ein Bezug im Abonnement ist möglich (30,-€/jährlich). Der Versand erfolgt auf dem Postweg oder als PDF-Datei per E-Mail.

Vertrieb: Eberhard Gerken, Telefon 02331/2073508 und E-Mail: eberhard.gerken@stadt-hagen.de

**ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG  
der Stadt Hagen**

**Bestellung eines bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegers**

Die Bezirksregierung Arnsberg hat mit Verfügung vom 16.07.2018 gemäß § 8 Abs. 1 i. V. m. den §§ 9 und 10 Abs. 1 Schornsteinfeger-Handwerksgesetz (SchfHwG) vom 26.11.2008 (BGBl. I S. 2242), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2495) den Schornsteinfegermeister

*Stephan Schubbert wohnhaft Hangstr. 4a in 58313 Herdecke*

mit Wirkung zum 01.01.2019 zum bevollmächtigten Bezirks-schornsteinfeger für den Kehrbezirk Hagen 14 bestellt. Die Bestellung ist gemäß § 10 Abs. 1 Satz 1 SchfHwG bis zum 31.12.2025 befristet. Der Kehrbezirk Hagen 14 umfasst die Stadtteile Hohenlimburg-Else, Hohenlimburg-Reh und Berchum.

Interessierte Bürger können die Unterlagen über die Kehrbezirks-abgrenzungen bei der Stadt Hagen, Fachbereich Stadtentwicklung, -planung und Bauordnung, Rathausstr. 11, Rathaus I, Zimmer B.245, während der Sprechzeiten: montags von 15:00 – 17:00 Uhr und mittwochs von 08:30 – 12:00 Uhr (dienstags, donnerstags und freitags sind keine Sprechzeiten) einsehen.

Pläne mit den Einteilungen der Kehrbezirke sind dort gegen eine Gebühr von 30,00 Euro im Maßstab 1:15.000 erhältlich.

Hagen, 15.11.2018 *Erik O. Schulz* (Oberbürgermeister)

Gemäß § 14 Abs. 1 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden -Ordnungsbehördengesetz (OBG) -in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV. NRW. S. 528 / SGV 2060) in Verbindung mit § 35 Satz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. November 1999 (GV. NRW. S. 602 / SGV. NRW. 2010) erlässt die Stadt Hagen folgende

**Allgemeinverfügung**

**Für den Zeitraum von Sonntag, den 23.12.2018, 18.00 Uhr bis Montag, den 24.12.2018, 03.00 Uhr ordnet die Stadt Hagen folgendes an:**

**1. Mitführungs- und Benutzungsverbot von Glasgetränkbehältnissen:**

Für den o. g. Zeitraum ist das Mitführen und die Benutzung von Glasgetränkbehältnissen in dem unter Ziffer 2. definierten Bereich außerhalb von geschlossenen Räumen untersagt.

Ausgenommen von diesem Verbot ist das Mitführen von Glasgetränkbehältnissen durch Personen, welche diese offensichtlich und ausschließlich zur unmittelbaren Mitnahme zur häuslichen Verwendung erworben haben.

**2. Räumlicher Geltungsbereich**

Der räumliche Geltungsbereich der Allgemeinverfügung kann dem anliegenden Lageplan entnommen werden, er umfasst textlich folgende Bereiche:

- Elberfelder Straße zwischen Karl-Marx-Straße und Marienstraße
- Friedrich Ebert-Platz von Sparkassen-Karree bis Rathausstraße
- Mittelstraße von Einmündung Rathausstraße bis Bergischer Ring
- Körnerstraße von Einmündung Sparkassen-Karree bis Badstraße
- Hohenzollernstraße
- Kampstraße von Hochstraße bis Friedrich-Ebert-Platz
- Goldbergstraße von Hochstraße bis Elberfelder Straße
- Marienstraße
- Potthofstraße
- Dahlenkampstraße
- Rathausstraße von Friedrich-Ebert-Platz bis Potthofstraße

**3. Androhung von Zwangsmitteln**

Für den Fall der Zuwiderhandlung gegen diese Verfügung wird in den Fällen unter Ziffer 1. der unmittelbare Zwang in Form der Wegnahme der mitgeführten Glasbehältnisse angedroht

**4. Anordnung der sofortigen Vollziehung**

Aus Gründen des öffentlichen Interesses wird gem. § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686) die sofortige

Vollziehung dieser Verfügung angeordnet, mit der Folge, dass eine evtl. eingelegte Klage keine aufschiebende Wirkung hat.

**5. Bekanntgabe**

Diese Verfügung gilt gemäß § 41 Abs. 4 Satz 4 VwVfG NRW mit dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag als bekanntgegeben.

**Begründung zu 1.**

Am 23.12.2018 findet in der Hagener Innenstadt die Veranstaltung „Blau unterm Baum“ statt. Diese läuft zum einen zeitlich parallel zum Abbau der Fahrgeschäfte des Hagener Weihnachtsmarktes und zum letzten Abend des Ausschanks alkoholischer Getränke auf dem Weihnachtsmarkt.

Aus den Erfahrungen der letzten Jahre ist zu erwarten, dass sich bis zu 2.500 Personen zeitgleich dort aufhalten. Aufgrund der zahlreich mitgeführten Glasbehältnisse und der unsachgemäßen Entsorgung von Glasgetränkbehältnissen ist es in den vergangenen Jahren zu ganz erheblichen Glasbruch gekommen. Aufgrund dieser unsachgemäßen Entsorgung ist es zu Personen- und Sachschäden gekommen. Zudem steigert sich durch den vermehrten Alkoholgenuß erfahrungsgemäß die Gewaltbereitschaft der Besucher/innen, mit der Folge möglicher, erheblicher Verletzungen bei den Betroffenen.

Um diesen Gefahren zu begegnen wird das o. g. Mitführungs- und Benutzungsverbot erlassen.

Rechtsgrundlage für die getroffenen Anordnungen ist § 14 Abs. 1 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden – Ordnungsbehördengesetz (OBG) – 13.05.1980 (GV.NW.S. 258). Danach können die Ordnungsbehörden die notwendigen Maßnahmen treffen, um eine im Einzelfall bestehende Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung abzuwehren.

Durch das Verbot soll sichergestellt werden, dass keine Glasbehältnisse zum Verzehr in den markierten Bereich gelangen. Das Verbot ist geeignet, die oben aufgezeigten Gefahren von Glas und Glasbruch in einem stark besuchten Bereich abzuwehren. Das Verbot ist zudem erforderlich, da kein milderes Mittel erkennbar ist.

Auch der Veranstalter von „Blau unterm Baum“ ist bestrebt, die Versorgung der Besucher/innen durch die Verwendung anderer Materialien sicherzustellen, um damit zusätzlichen Glasbruch und das Entstehen der Gefahr zu vermeiden. Allerdings haben die Erfahrungen vor Erlass einer Allgemeinverfügung im Jahr 2012 gezeigt, dass diese Maßnahme allein nicht ausreicht, um den Innenstadtbereich sicher zu gestalten, so dass das Mitführverbot ergänzend zu erlassen ist.

Zwar stellt der Verzicht auf das Mitführen von Glas eine Einschränkung dar, die jedoch durch den Einsatz alternativer Materialien minimiert werden kann. Diese Einschränkung ist im Verhältnis zur aufgezeigten Gefahrenlage für den angeordneten Zeitraum zumutbar und vertretbar. Dies gilt insbesondere vor dem Hintergrund, dass das Getränkeangebot in diesen Behältnissen in den letzten Jahren beträchtlich zugenommen hat. Aus ordnungsbehördlicher Sicht kann der o. g. Gefahr nur durch einen grundsätzlichen Verzicht auf Glasbehältnisse begegnet werden.

Aus den v. g. Gründen ist daher die Untersagung des Mitführens und der Benutzung von Glasgetränkbehältnissen im beschriebenen Umfang geeignet, erforderlich und im Hinblick auf die Gefahrenlage auch als angemessen anzusehen.

Von dem Verbot sind diejenigen Personen auszunehmen, die Glasbehältnisse offensichtlich und ausschließlich zum häuslichen Gebrauch mitführen. Hierdurch kann zwar nicht gänzlich ausgeschlossen werden, dass z.B. infolge wahrheitswidriger Angaben zum häuslichen Gebrauch dennoch unbefugterweise Glasbehältnisse zum dortigen Verbrauch in das Verbotsgelände gelangen, es ist jedoch zu erwarten, dass der Gebrauch von Glas eine hinreichende Beschränkung erfährt, die ausreicht, den abzuwehrenden Gefahren wirksam zu begegnen.

Ebenfalls ausgenommen sind die Betreiber und die Besucher/innen der Gastronomiebetriebe des Hagener Weihnachtsmarktes. Zum einen sollen hier die wirtschaftlichen Interessen der einzelnen Betreiber berücksichtigt werden, zum anderen ist aufgrund der ausgesprochenen Pfandgebühr für die ausgegebenen Becher nicht mit nennenswertem Glasbruch zu rechnen.

**Herausgeber: Stadt Hagen - Der Oberbürgermeister**

Redaktion: Stadtkanzlei, Rathausstraße 13, 58095 Hagen, Telefon 02331/2073508, Fax 02331/2072401.

(v.i.S.d.P. Thomas Bleicher)

Erscheinungsweise: Nach Bedarf, freitags.

Bezug: Das Amtsblatt wird kostenlos im Rathaus I, Haupteingang, Rathausstraße 11, 58095 Hagen, ausgelegt und im Internet unter [www.hagen.de](http://www.hagen.de) veröffentlicht. Ein Bezug im Abonnement ist möglich (30,-€/jährlich). Der Versand erfolgt auf dem Postweg oder als PDF-Datei per E-Mail.

Vertrieb: Eberhard Gerken, Telefon 02331/2073508 und E-Mail: [eberhard.gerken@stadt-hagen.de](mailto:eberhard.gerken@stadt-hagen.de)

Begründung zu 3:

Die Androhung von Zwangsmitteln erfolgt auf der Grundlage der §§ 55, 59, 60 und 63 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen – VwVfG NRW – in der zur Zeit gültigen Fassung. Als Zwangsmittel kommen gem. § 57 VwVfG NRW Ersatzvornahme, Zwangsgeld und unmittelbarer Zwang in Betracht.

Bei Verstößen gegen das unter Ziffer 1. verfügte Mitführungsverbot wird auf der Grundlage des § 62 VwVfG NRW das Zwangsmittel des unmittelbaren Zwanges angedroht.

Gem.- § 58 Abs. 3 VwVfG NRW darf der unmittelbare Zwang nur angewendet werden, wenn andere Zwangsmittel nicht zum Ziel führen oder untunlich sind. Dies ist vorliegend der Fall. Zweck des Mitführungsverbot ist es, den definierten Bereich der Hagener Innenstadt von Glasgefäßen frei zu halten, um die in der Begründung beschriebenen Gefahren zu vermeiden. Vor diesem Hintergrund muss ein Zwangsmittel angedroht werden, dass zum sofortigen Erfolg führt. Durch ein anderes Zwangsmittel kann nicht wirksam verhindert werden, dass Glas in den Verbotsbereich gelangt und dort benutzt wird. Insofern ist die Anwendung des unmittelbaren Zwanges auch verhältnismäßig.

Begründung zu 4:

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung erfolgt auf der Grundlage des § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO. Sie ist zum Schutze der Allgemeinheit notwendig, da nur so sichergestellt werden kann, dass die getroffene Anordnung unmittelbar vollziehbar ist.

Die Gefahren für so bedeutende Individualschutzgüter wie Gesundheit, Leben und Eigentum unbeteiligter Personen sind so schwerwiegend, dass nicht erst der Abschluss eines verwaltungsgerichtlichen Verfahrens abgewartet werden kann. Demgegenüber muss das private Interesse an der allgemeinen Handlungsfreiheit zurückstehen.

Bei vergleichbaren Veranstaltungen haben sich teilweise chaotische Zustände ergeben.

Das Interesse der Allgemeinheit an der sofortigen Vollziehung der Anordnung und damit der Verhinderung von Gefahren für die körperliche Unversehrtheit überwiegt insoweit das eventuelle Aufschubinteresse der hiervon Betroffenen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle Klage beim Verwaltungsgericht Arnsberg, Jägerstr. 1, 59821 Arnsberg, eingereicht werden. Wird die Klage schriftlich erhoben, sollen ihr zwei Abschriften beigefügt werden. Sollte die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden, so würde dessen Verschulden Ihnen angerechnet werden.

Hagen, 12.11.2018 *Erik O. Schulz* (Oberbürgermeister)

Gemäß § 14 Abs. 1 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden -Ordnungsbehördengesetz (OBG) - in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV. NRW. S. 528 / SGV 2060) in Verbindung mit § 35 Satz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. November 1999 (GV. NRW. S. 602 / SGV. NRW. 2010) erlässt die Stadt Hagen folgende

**Allgemeinverfügung**

**Für den Zeitraum von Donnerstag, den 22.11.2018, 24.00 Uhr, bis Montag, den 24.12.2018, 03.00 Uhr ordnet die Stadt Hagen folgendes an:**

**1. Trage- und Mitführverbot von Bekleidungsstücken mit Abzeichen, Emblemen, Schriftzügen, Colours oder sonstigen Kennzeichnungen der Rockermotorradgruppierungen, „Outlaw Motorcycle Gangs“, deren Supporterclubs, sonstigen Streetgangs oder rockerähnlichen Gruppierungen.**

Im unter Ziffer 2 näher bezeichneten Gebiet ist es untersagt, Bekleidungsstücke zu tragen oder mitzuführen, die mit Abzeichen, Emblemen, Schriftzügen, Colours oder sonstigen Kennzeichnungen der o.g. Gruppierungen, insbesondere Bandidos MC, Chicanos MC, Guerilleros MC, Rapidos MC, Caballeros MC, Diablos MC, Malditos

MC, Hermanos MC, X-Team, Vatos Locos/Firt Tattoo Club, Crew 45, Spezial Crew MC, Comancheros MC, Escuderos MC, Los Compadres MC, Iron Bloods, Brothers MC, Highway Lions, Hells Angels MC, Red Devils MC, Support 81, The Clan 81, Satudarah MC, Outlaws MC, Gremium MC, No Surrender MC, Mongols MC, Blood Brothers MC, Black Jackets, United Tribuns, Red Legion, Freeway Riders MC und Free Gang versehen sind.

Das Verbot gilt auch für Kleidungsstücke und Ausrüstungsgegenstände, die in Text, Bild oder Zeichen den Namen, das Symbol oder sonstige Kennzeichnungen einer Zugehörigkeit oder Unterstützung der genannten Gruppen wiedergeben.

2. Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich der Allgemeinverfügung gilt für den Bereich des Hagener Weihnachtsmarktes 2018, er umfasst textlich folgende Bereiche:

- Elberfelder Straße zwischen Karl-Marx-Straße und Marienstraße
- Friedrich Ebert-Platz von Sparkassen-Karree bis Rathausstraße
- Kampstraße von Hochstraße bis Friedrich-Ebert-Platz
- Rathausstraße von Friedrich-Ebert-Platz bis Poththofstraße

3. Androhung von Zwangsmitteln

Für den Fall der Zuwiderhandlung gegen die Ziffer 1 innerhalb des in Ziffer 2 genannten räumlichen Geltungsbereichs wird das Zwangsmittel des unmittelbaren Zwangs gemäß §§ 55, 57, 62 und 63 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG) vom 19. Februar 2003 (GV. NRW. S. 156 / SGV. NRW. 2010) angedroht, das in Form eines Platzverweises und nötigenfalls der Ingewahrsamnahme gem. § 24 OBG i.V.m. §§ 34 und 35 des Polizeigesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (PolG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juli 2003 (GV. NRW. S. 441 / SGV. NRW. 205) angewandt wird.

4. Anordnung der sofortigen Vollziehung

Aus Gründen des öffentlichen Interesses wird gem. § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686) die sofortige Vollziehung dieser Verfügung angeordnet, mit der Folge, dass eine evtl. eingelegte Klage keine aufschiebende Wirkung hat.

5. Bekanntgabe

Diese Verfügung gilt gemäß § 41 Abs. 4 Satz 4 VwVfG NRW mit dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag als bekanntgegeben.

Begründung zu 1.

Seit längerer Zeit verstärkten sich die Anhaltspunkte für einen Konflikt zwischen den beiden Rockergruppen „Bandidos“ und „Freeway Rider“, bzw. einzelner Mitglieder und ihnen nahestehender Unterstützergruppen auf dem Hagener Stadtgebiet. Im Laufe dieses Jahres kam es zu mehreren wechselseitigen Angriffen auf einzelne Angehörige dieser Gruppen. In drei Fällen wurden dabei zuletzt Schusswaffen gegen verschiedene Personen eingesetzt. Die Geschädigten waren jeweils den beiden Gruppen zuzurechnen. Darüber hinaus waren die in der Öffentlichkeit begangenen Angriffe geeignet, Unbeteiligte in Gefahr zu bringen oder zu schädigen. Die Ermittlungsverfahren zu diesen Straftaten sind derzeit noch nicht abgeschlossen. Über diese Straftaten wurde in den Medien auch überörtlich mit großer Resonanz berichtet. Die öffentliche Wahrnehmung und Besorgnis der Hagener Bevölkerung gegenüber den beteiligten Gruppen und den Gefahren für die Sicherheit wurde dadurch verstärkt.

Mit dem Tragen der gruppenspezifischen Kutten in der Öffentlichkeit zeigen die Mitglieder ihre Zugehörigkeit zur jeweiligen Gruppe an, zudem signalisieren sie damit gegenüber den rivalisierenden Gruppen ihren „Gebietsanspruch“. Diese Art „Schaulaufen“ wird regelmäßig als Provokation aufgefasst und kann zu Reaktionen bis hin zu körperlichen Auseinandersetzungen mit der Gegenseite führen. Dies würde unkalkulierbare Risiken für die Besucherinnen und Besucher des familiär geprägten Weihnachtsmarktes mit sich bringen. Wobei allein das Auftreten von Einzelpersonen und besonders von Gruppen in typischer Kluft geeignet ist, das Sicherheitsgefühl der Gäste des Weihnachtsmarktes erheblich zu beeinträchtigen.

**Herausgeber: Stadt Hagen - Der Oberbürgermeister**

Redaktion: Stadtkanzlei, Rathausstraße 13, 58095 Hagen, Telefon 02331/2073508, Fax 02331/2072401.

(v.i.S.d.P. Thomas Bleicher)

Erscheinungsweise: Nach Bedarf, freitags.

Bezug: Das Amtsblatt wird kostenlos im Rathaus I, Haupteingang, Rathausstraße 11, 58095 Hagen, ausgelegt und im Internet unter [www.hagen.de](http://www.hagen.de) veröffentlicht. Ein Bezug im Abonnement ist möglich (30,-€/jährlich). Der Versand erfolgt auf dem Postweg oder als PDF-Datei per E-Mail.

Vertrieb: Eberhard Gerken, Telefon 02331/2073508 und E-Mail: [eberhard.gerken@stadt-hagen.de](mailto:eberhard.gerken@stadt-hagen.de)

**Begründung zu 3:**

Die Androhung von Zwangsmitteln erfolgt auf der Grundlage der §§ 55, 59, 60 und 63 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen – VwVfG NRW – in der zurzeit gültigen Fassung. Als Zwangsmittel kommen gem. § 57 VwVfG NRW Ersatzvornahme, Zwangsgeld und unmittelbarer Zwang in Betracht.

Bei Verstößen gegen das unter Ziffer 1. verfügte Mitführungsverbot wird auf der Grundlage des § 62 VwVfG NRW das Zwangsmittel des unmittelbaren Zwanges angedroht.

Gem.- § 58 Abs. 3 VwVfG NRW darf der unmittelbare Zwang nur angewendet werden, wenn andere Zwangsmittel nicht zum Ziel führen oder untunlich sind. Dies ist vorliegend der Fall. Zweck des Trageverbotes ist es, den definierten Bereich der Hagener Innenstadt von erkennbaren Rockergruppierungen frei zu halten, um die in der Begründung beschriebenen Gefahren zu vermeiden. Vor diesem Hintergrund muss ein Zwangsmittel angedroht werden, dass zum sofortigen Erfolg führt. Durch ein anderes Zwangsmittel kann nicht wirksam verhindert werden, dass das Verbot unter Ziffer 1 durch die Mitglieder der genannten Gruppierungen beachtet wird. Insofern ist die Anwendung des unmittelbaren Zwanges auch verhältnismäßig.

**Begründung zu 4.**

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung erfolgt auf der Grundlage des § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO. Sie ist zum Schutze der Allgemeinheit notwendig, da nur so sichergestellt werden kann, dass die getroffene Anordnung unmittelbar vollziehbar ist.

Die Gefahren für so bedeutende Individualschutzgüter wie Gesundheit, Leben und Eigentum unbeteiligter Personen sind so schwerwiegend, dass nicht erst der Abschluss eines verwaltungsgerichtlichen Verfahrens abgewartet werden kann. Demgegenüber muss das private Interesse an der allgemeinen Handlungsfreiheit zurückstehen.

**Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle Klage beim Verwaltungsgericht Arnsberg, Jägerstr. 1, 59821 Arnsberg, eingereicht werden. Wird die Klage schriftlich erhoben, sollen ihr zwei Abschriften beigelegt werden. Sollte die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden, so würde dessen Verschulden Ihnen angerechnet werden.

Hagen, 14.11.2018 Erik O. Schulz (Oberbürgermeister)

**BEKANNTMACHUNG**

des Wirtschaftsbetriebs Hagen (WBH) –Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Hagen

**Vernachlässigung von Grabstätten gemäß § 27 Abs. 1 der Satzung des Wirtschaftsbetriebes Hagen, Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Hagen, für die kommunalen Friedhöfe auf dem Gebiet der Stadt Hagen (nachfolgend Friedhofssatzung genannt) in der derzeit gültigen Fassung**

Die nachstehend aufgeführten Grabstätten sind nicht entsprechend der Vorschriften der Friedhofssatzung hergerichtet oder gepflegt und der Nutzungsberechtigte ist nicht zu ermitteln.

Die Betroffenen werden im Wege dieser öffentlichen Bekanntmachung aufgefordert, die Pflege der Gräber wiederaufzunehmen oder zu veranlassen und mindestens in einfacher Form (Laub- und Unkrautbeseitigung) bis zum Ende der Nutzungszeit sicherzustellen. Gleichzeitig mit dieser öffentlichen Bekanntmachung erfolgt ein einmonatiger Hinweis auf der Grabstätte.

Wird diese Aufforderung nicht innerhalb von drei Monaten befolgt, wird die Friedhofsverwaltung diese Grabstätten abräumen, einebnen und einsäen.

Für Rückfragen steht Ihnen die Friedhofsverwaltung unter der Telefonnummer 02331 3677 320 gerne zur Verfügung.

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen das Abräumen, die Einebnung und Einsaat einer Grabstätte kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden.

Die Klage ist schriftlich beim Verwaltungsgericht Arnsberg, Jägerstr. 1, 59821 Arnsberg oder dort zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle oder in elektronischer Form nach Maßgabe der „Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen (ERVVO VG/FG)“ vom 07.11.2012 (GV.NRW 2012 S. 548), einzureichen.

Wird die Klage schriftlich eingereicht, sollen ihr zwei Abschriften beigelegt werden.

Falls die Frist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden der Vollmachtgeberin oder dem Vollmachtgeber zugerechnet werden.

Hagen, 20.11.2018 Bihs (Vorstand)

Friedhof Altenhagen	
Grabstätte	Verstorbener
13 / - / 58A	Herta Ruummler
2 / - / 150 - 151	Albert Kötter
19 / - / 77 - 78	Hermann Heusinger

Friedhof Delstern	
Grabstätte	Verstorbener
37R / 4 / 13	Ruth Pahl
12 / - / 31 - 32	Arnold Böhnke

Friedhof Loxbaum	
Grabstätte	Verstorbener
18 / - / 62	Gertrud Boenigk
27 / - / 10 - 11	Anna Scholz
27 / - / 57 - 58	Marie Ludwig
35 / - / 28 - 29	Heinz Klawikowski
41 / - / 102	Margarete Ossenbergl
47 / - / 10	Dieter Leser
U31 / - / 41A - 41B	Elfriede Gonsior

**BEKANNTMACHUNG**

des Wirtschaftsbetriebs Hagen (WBH) –Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Hagen

**Ablauf des Nutzungsrechts gemäß § 13 Abs. 11 der Satzung des Wirtschaftsbetriebes Hagen, Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Hagen, für die kommunalen Friedhöfe auf dem Gebiet der Stadt Hagen (nachfolgend Friedhofssatzung genannt) in der derzeit gültigen Fassung**

Bei den nachstehend aufgeführten Grabstätten sind die Nutzungsrechte abgelaufen und der Nutzungsberechtigte ist nicht zu ermitteln.

Ein Wiedererwerb des Nutzungsrechtes ist gemäß § 15 der Friedhofssatzung möglich. Die Gebühren für den Wiedererwerb richten sich nach der zurzeit gültigen Friedhofsgebührensatzung.

Der Wiedererwerb des Nutzungsrechtes oder Rechte, die der beabsichtigten Einziehung entgegenstehen, können innerhalb eines Monats nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung beim Wirtschaftsbetrieb Hagen (Friedhofsverwaltung) schriftlich (Postfach 4249, 58042 Hagen) oder zur Niederschrift (Eilper Str. 132 136) beantragt bzw. geltend gemacht werden.

**Herausgeber: Stadt Hagen - Der Oberbürgermeister**

Redaktion: Stadtkanzlei, Rathausstraße 13, 58095 Hagen, Telefon 02331/2073508, Fax 02331/2072401.

(v.i.S.d.P. Thomas Bleicher)

Erscheinungsweise: Nach Bedarf, freitags.

Bezug: Das Amtsblatt wird kostenlos im Rathaus I, Haupteingang, Rathausstraße 11, 58095 Hagen, ausgelegt und im Internet unter [www.hagen.de](http://www.hagen.de) veröffentlicht. Ein Bezug im Abonnement ist möglich (30,-€/jährlich). Der Versand erfolgt auf dem Postweg oder als PDF-Datei per E-Mail.

Vertrieb: Eberhard Gerken, Telefon 02331/2073508 und E-Mail: [eberhard.gerken@stadt-hagen.de](mailto:eberhard.gerken@stadt-hagen.de)

Anderenfalls wird der Wirtschaftsbetrieb Hagen diese Grabstätten nach Ablauf der Frist einziehen.

Grabmale, bauliche Anlagen oder Grabeinrichtungen können gemäß § 25 Abs. 3 der Friedhofssatzung vom Nutzungsberechtigten oder dessen Beauftragten entfernt werden. Werden diese nicht innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Nutzungsrechts entfernt, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, diese entschädigungslos zu entfernen und weiterzuverwenden oder zu entsorgen.

Für Rückfragen steht Ihnen die Friedhofsverwaltung unter der Telefonnummer 02331 3677 320 gerne zur Verfügung.

#### Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen den Einzug einer Grabstätte kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden.

Die Klage ist schriftlich beim Verwaltungsgericht Arnsberg, Jägerstr. 1, 59821 Arnsberg oder dort zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle oder in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen (ERVVO VG/FG) vom 07.11.2012 (GV.NRW 2012 S. 548), einzureichen.

Wird die Klage schriftlich eingereicht, sollen ihr zwei Abschriften beigefügt werden.

Falls die Frist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden der Vollmachtgeberin oder dem Vollmachtgeber zugerechnet werden.

Hagen, 20.11.2018 Bihls (Vorstand)

Friedhof Haspe	
Grabstätte	Verstorbener
2 / 1 / 14A-14B	Elfriede Breer
NIS / - / 13A-13B	Grete Klein

Friedhof Loxbaum	
Grabstätte	Verstorbener
29 / - / 11	Emmi Gaus
U6 / - / 8A-8D	Elfriede Hoffmann

#### **Aktuelle Ausschreibungen auf dem Vergabesatellit Metropole Ruhr** (<http://www.vergabe.metropoleruhr.de>)

<b>Stromerzeuger, Schmutzwasserpumpe auf Anhänger, Tragkraftspritze</b>
Typ: UVgO Ausschreibung
Angebotsfrist/Teilnahmefrist: 29.11.2018
Ausschreibende Stelle: Stadt Hagen/Zentrale Vergabestelle
Ausschreibungs-ID: CXPSYYCYJ4G
<b>Außenanlage KITA Martin-Luther-Kirche</b>
Typ: VOB/A Ausschreibung
Angebotsfrist/Teilnahmefrist: 04.12.2018
Ausschreibende Stelle: Stadt Hagen/Vergabestelle Bauprojekte
Ausschreibungs-ID: CXPSYYCYZ7Q
<b>Erneuerung der Brücke Lücköge über Untergraben IV/06</b>
Typ: VOB/A Ausschreibung
Angebotsfrist/Teilnahmefrist: 05.12.2018
Ausschreibende Stelle: Stadt Hagen/Vergabestelle Bauprojekte
Ausschreibungs-ID: CXPSYYCYJ4Q
<b>Kompostierungsarbeiten 2019</b>
Typ: VOB/A Ausschreibung
Angebotsfrist/Teilnahmefrist: 12.12.2018
Ausschreibende Stelle: Stadt Hagen/Vergabestelle Bauprojekte
Ausschreibungs-ID: CXPSYYCYJ5G
<b>Kanalerneuerung Stennerstraße</b>
Typ: VOB/A Ausschreibung
Angebotsfrist/Teilnahmefrist: 24.01.2019
Ausschreibende Stelle: Stadt Hagen/Vergabestelle Bauprojekte
Ausschreibungs-ID: CXPSYYCYJ52
<b>Reinigung von Spielsand- und Kiesfallschutzflächen im Stadtgebiet Hagen 2019</b>
Typ: Ex ante Veröffentlichung (§ 19 Abs. 5)
Angebotsfrist/Teilnahmefrist: -
Ausschreibende Stelle: Stadt Hagen/Vergabestelle Bauprojekte
Ausschreibungs-ID: CXPSYYCYJE0

#### **Herausgeber: Stadt Hagen - Der Oberbürgermeister**

Redaktion: Stadtkanzlei, Rathausstraße 13, 58095 Hagen, Telefon 02331/2073508, Fax 02331/2072401.

(v.i.S.d.P. Thomas Bleicher)

Erscheinungsweise: Nach Bedarf, freitags.

Bezug: Das Amtsblatt wird kostenlos im Rathaus I, Haupteingang, Rathausstraße 11, 58095 Hagen, ausgelegt und im Internet unter [www.hagen.de](http://www.hagen.de) veröffentlicht. Ein Bezug im Abonnement ist möglich (30,-€/jährlich). Der Versand erfolgt auf dem Postweg oder als PDF-Datei per E-Mail.

Vertrieb: Eberhard Gerken, Telefon 02331/2073508 und E-Mail: eberhard.gerken@stadt-hagen.de

### 51. Hagener Weihnachtsmarkt mit buntem Familienprogramm

Der 51. Hagener Weihnachtsmarkt öffnet bis Sonntag, 23. Dezember, in der Innenstadt seine Pforten. Alle Besucher sind herzlich eingeladen, montags bis donnerstags von 11 bis 20.30 Uhr, freitags und samstags von 11 bis 21 Uhr sowie sonntags von 12 bis 20.30 Uhr den Markt zu besuchen. Bei entsprechender Nachfrage haben die Ausschänke und Imbisse an den Wochenenden bis 22 Uhr geöffnet. Am Totensonntag, 25. November, bleibt der Weihnachtsmarkt geschlossen.

Weihnachtsmarktprogramm für die ganze Familie Oberbürgermeister Erik O. Schulz eröffnet den Markt am Freitag, 23. November, um 17 Uhr in der Konzertmuschel im Volkspark. Begleitet wird die feierliche Eröffnung von den Musikern des „Kohleorchester Ruhr“, das einzige noch existierende Ruhrkohle-Orchester.

Mit 86 Ständen und Fahrgeschäften sind die Standplätze auf dem Weihnachtsmarkt zwischen dem Friedrich-Ebert-Platz und dem Adolf-Nassau-Platz fast vollständig belegt. Unter der Leitung von Veranstalter Dirk Wagner ist es wieder gelungen, ein familienfreundliches Angebot zu präsentieren. Traditionell steht das Riesenrad auch in diesem Jahr auf dem Friedrich-Ebert-Platz. Die 12 Meter hohe und 35 Meter lange Weihnachtsrutsche garantiert Spaß für Groß und Klein.

Die Veranstalter und Schausteller des Hagener Weihnachtsmarktes haben gemeinsam mit Peter Mook, Leiter des Arbeitskreises Weihnachten, ein umfangreiches Programm entworfen. Insgesamt finden in der Konzertmuschel 61 Auftritte an 25 Veranstaltungstagen statt. Das Programm hält einige Höhepunkte bereit:

Die Coca-Cola Weihnachtstour 2018 macht Stopp in Hagen. Als kleinen Vorgesmack können die Hagener Weihnachtsmarktbesucher drei Coca-Cola-Trucks am Samstag, 24. November, ab 18 Uhr bei einer beleuchteten Fahrt rund um den Hagener Weihnachtsmarkt beobachten. Am Montag, 26. November, verbreiten die Trucks von 15 bis 20 Uhr im Weihnachtsdorf von Coca-Cola auf dem Kirchplatz vor der Johanniskirche am Markt Weihnachtsstimmung. Am Freitag, 30. November, präsentiert die Firma „Drauf und Dran“ eine große Feuer- und Lichtshow. Die Hochseilgruppe „Geschwister Weisheit“ schickt den Weihnachtsmann am Dienstag und Mittwoch, 4. und 5. Dezember, mit jeweils drei Vorstellungen um 17.30, 18.30 und 19.30 Uhr im Volkspark auf ein Hochseil. Am Donnerstag, 6. Dezember, um 16 Uhr ist der Nikolaus zu Besuch auf dem Hagener Weihnachtsmarkt und bringt Überraschungen für die Kinder mit. Unter dem Motto „Hagener Feuerzauber“ erleben die Besucherinnen und Besucher ein spektakuläres Weihnachtsfeuerwerk am Freitag, 7. Dezember, um 19 Uhr. Ein festlicher ökumenischer Gottesdienst – musikalisch umrahmt von dem Balalaika-Ensemble „Smolensker Folklore“ aus Hagens russischer Partnerstadt – findet am Sonntag, 9. Dezember, um 11 Uhr statt.

Auch in diesem Jahr ist „107.7 Radio Hagen“ wieder auf dem Weihnachtsmarkt vertreten. Am Donnerstag, 13. Dezember, präsentiert sich der beliebte Lokalsender mit zahlreichen Live-Schaltungen vor Ort. Musikalische Topstars sind die „Deluxe Radio Band“ und der Sänger Michael Wurst. Das russische Balalaika-Ensemble „Smolensker Folklore“ ist noch einmal am Freitag, 14. Dezember, um 15 Uhr zu sehen. Eine schöne und stimmungsvolle Aktion findet am Sonntag, 16. Dezember, um 18 Uhr statt. Unter der Überschrift „Kirche im anderen Licht“ überreichen Jugendliche der Deutschen Pfadfinderschaft St. Georg aus Hagen-Dahl das Friedenslicht aus Bethlehem an den Hagener Bürgermeister Dr. Hans-Dieter Fischer. Das Licht wird in diesem Jahr zum 25. Mal an Menschen übergeben, denen die Themen „Frieden“ und „Toleranz“ ein Anliegen sind. Begleitet wird diese Übergabe durch den Chor „Kreuz und Quer“ aus Hagen.

Auch für die Unterhaltung der jüngsten Weihnachtsmarktbesucher ist gesorgt: Immer dienstags von 15.30 bis 18 Uhr verzaubern im Wechsel Clown „Bubu“ (27. November und 11. Dezember) und das Apollo-Figurentheater (4. und 18. Dezember) die kleinen Gäste. Erstmals sind alle Kinder im Alter zwischen drei und sieben Jahren zu einem großen Malwettbewerb aufgerufen. Bis Sonntag, 16. Dezember, können die kleinen Künstler ihre Bilder in den Briefkasten im neuen Nikolaushaus an der Konzertmuschel einwerfen. Für die fünf schönsten Bilder gibt es tolle Preise, die am Dienstag, 18. Dezember, um 18 Uhr auf der Bühne verliehen werden. Zusätzlich werden zwei Bilder ausgewählt, die im

kommenden Jahr als weihnachtliche Gratulationskarte des Oberbürgermeisters und als Einladungskarte für die Weihnachtsfeier des Rates genutzt werden soll. Die beiden ausgewählten Kinder werden mit ihren Familien von Oberbürgermeister Erik O. Schulz in das Rathaus eingeladen.

#### *Ermäßigung mit dem Bummelpass*

Wie in jedem Jahr erhalten Kinder und Jugendliche mit dem Bummelpass im Wert von 28 Euro eine mehr als 50-prozentige Ermäßigung an zahlreichen Fahrgeschäften und vielen Weihnachtsständen. Der Bummelpass kostet 12 Euro und ist in der HAGENinfo, Körnerstraße 25, sowie ab Donnerstag, 22. November, auf dem Weihnachtsmarkt am Baby-Flug im Volkspark, dem Kinderkarussell Alexius in der Hohenzollernstraße und bei Wagners Kinderkarussell auf dem Adolf-Nassau-Platz erhältlich. Besitzer des Bummelpasses können außerdem an der großen Weihnachts-Tombola teilnehmen. Die Gewinner werden am Freitag, 21. Dezember, um 17 Uhr an der Konzertmuschel im Volkspark bekanntgegeben.

#### *Sicherheit auf dem Weihnachtsmarkt*

Im vergangenen Jahr haben die Veranstalter des Weihnachtsmarktes einem Runderlass der nordrhein-westfälischen Landesregierung folgend, ein neues Sicherheitskonzept vorgelegt. An verschiedenen markanten Einfahrstellen haben die Schausteller Wassertanks aufgebaut und als Geschenkpakete verkleidet. Dieses Konzept hat sich laut dem städtischen Ordnungsamt bewährt. In diesem Jahr haben sich die Weihnachtsmarktveranstalter bereits im Sommer mit Vertretern der Ordnungsbehörde, der Feuerwehr und der Polizei getroffen, um Veränderungen zu besprechen. Grundsätzlich bleibt das Konzept weitestgehend unverändert. Einige kleinere Änderungen werden in diesem Jahr noch vorgenommen. So haben Autos in der Mittelstraße und in der Kampfstraße die dort aufgestellten Sperren verkehrswidrig über die Bürgersteige umfahren. Dies wird durch eine zusätzliche Aufstellung von Pollern in den betreffenden Gehwegs-Bereichen in diesem Jahr nicht mehr möglich sein. Einige Sperren werden nach den Erfahrungen aus dem Vorjahr um wenige Meter versetzt und in der Rathausstraße ersetzt ein mobiler Toilettenwagen eine Sperre, um für die Besucher des Weihnachtsmarktes gleichzeitig ein neues Angebot zu schaffen. Auf dem gesamten Weihnachtsmarkt gilt außerdem ein Kuttentrageverbot.

#### *Weitere Angebote zur Weihnachtszeit*

Unter Federführung der City-Gemeinschaft hat sich auch der innerstädtische Einzelhandel in Hagen wieder einige Überraschungen für die Besucher ausgedacht. Die bunte und originelle Innenstadt-Beleuchtung, die durch die Unterstützung der Schausteller und „Alliander Stadttlicht“ ermöglicht wurde, sorgt für eine gemütliche Weihnachtsatmosphäre in der Innenstadt. Am Sonntag, 9. Dezember, dem zweiten Advent, lädt die City-Gemeinschaft Hagen zum verkaufsoffenen Sonntag von 13 bis 18 Uhr ein. Ein Late-Night-Shopping bietet der Hagener City-Einzelhandel am Freitag, 23. November, an. Bis 22 Uhr können dann ganz entspannt Weihnachtsgeschenke erworben werden – oder aber es bleibt Zeit, erst einmal in Ruhe zu Schnuppern.

Die Hagener Stadtbücherei auf der Springe sowie die Stadteilbüchereien Haspe und Hohenlimburg und das Jugendzentrum Kultopia bieten tolle Aktionen und Veranstaltungen während der Weihnachtszeit an.

In den einzelnen Stadtteilen finden liebevoll gestaltete Weihnachtsmärkte statt. Viele Vereine nutzen diese Gelegenheit, um sich und ihr Engagement einer breiten Öffentlichkeit zu präsentieren. Auch das LWL-Freilichtmuseum, das Schloss Hohenlimburg und das Wasserschloss Werdringen veranstalten vor einer zauberhaften Kulisse Weihnachtsmärkte.

Alles Wissenswerte rund um die Weihnachtsmärkte und die begleitenden Aktivitäten zur Weihnachtszeit finden Interessierte in der Weihnachtsbroschüre der Stadt Hagen oder im Internet unter [www.weihnachtsmarkt.hagen.de](http://www.weihnachtsmarkt.hagen.de). Zudem ist die Broschüre in der HAGENinfo, in den städtischen Bürgerämtern und auf dem Weihnachtsmarkt in der Innenstadt ausgelegt. Auch die Schausteller bieten ein eigenes Weihnachtsmarktportal im Internet unter [www.hagenerweihnachtsmarkt.de](http://www.hagenerweihnachtsmarkt.de) an.

#### **Herausgeber: Stadt Hagen - Der Oberbürgermeister**

Redaktion: Stadtkanzlei, Rathausstraße 13, 58095 Hagen, Telefon 02331/2073508, Fax 02331/2072401.

(v.i.S.d.P. Thomas Bleicher)

Erscheinungsweise: Nach Bedarf, freitags.

Bezug: Das Amtsblatt wird kostenlos im Rathaus I, Haupteingang, Rathausstraße 11, 58095 Hagen, ausgelegt und im Internet unter [www.hagen.de](http://www.hagen.de) veröffentlicht. Ein Bezug im Abonnement ist möglich (30,-€/jährlich). Der Versand erfolgt auf dem Postweg oder als PDF-Datei per E-Mail.

Vertrieb: Eberhard Gerken, Telefon 02331/2073508 und E-Mail: [eberhard.gerken@stadt-hagen.de](mailto:eberhard.gerken@stadt-hagen.de)